

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrat des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Perjonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:</p> | |
| <p>1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal).</p> | <p>Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.</p> |
| <p>2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal).</p> | <p>Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.</p> |
| <p>3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).</p> | <p>Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.</p> |
| <p>4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).</p> | <p>Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.</p> |

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

- | | | |
|-----------|---|------------------------|
| Signal 1: | langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, | — — — — — |
| " 2: | das vorhergehende Signal zweimal zu geben, | — — — — —
— — — — — |
| " 3: | langer, langer, langer, langer Ton, | — — — — —
— — — — — |
| " 4: | kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, | — — — — —
— — — — — |

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

- | | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
|---|---|---|
| <p>5. Der Zug darf ungehindert passiven (Fahr-)signal).</p> | <p>Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.</p> | <p>Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.</p> |
| <p>6. Der Zug soll langsam fahren.</p> | <p>Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugesehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.</p> | <p>Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugesehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.</p> |